

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg3>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 3 (2003)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg03/168-170>

Rg **3** 2003 168 – 170

Margrit Seckelmann

Juristische Erinnerungsorte

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



von K. F. Hoffmann (Das Recht im Denken der Sophisten, 1997) herangezogen werden.

Von allen gründlich abgewogenen, fairen und überzeugenden Urteilen Böckenfördes scheint mir lediglich das über die Stoa nicht vollständig. Dass die Idee der Menschenwürde nicht (auch) ihr, sondern allein der christlichen Religion zugeschrieben wird (174), hat etwas mit dem Profil des ganzen Werks und der geistigen Vita seines Autors zu tun. Wohl am deutlichsten tritt beides in dem wunderbaren, fast ist man

versucht zu sagen: mit Herzblut geschriebenen Kapitel über die großen Gestalten der spanischen Spätscholastik hervor (namentlich Vitoria und Las Casas!) – zumal dann, wenn man es vor dem Hintergrund des bekannten alten Streits um die Interpretation des Hugo Grotius liest (vgl. dazu 314, 338, 353, 367).

Nach diesem großartigen Auftakt darf man der Fortsetzung mit den höchsten Erwartungen entgehen.

Hasso Hofmann

Juristische Erinnerungsorte*

Die Untersuchungen des französischen Historikers Pierre Nora zu den *lieux de mémoire* haben ergeben, dass sich das kollektive Gedächtnis der französischen Nation semiotisch anhand von bestimmten Orten und Ereignissen analysieren lässt. Im Anschluss daran haben kürzlich Hagen Schulze und Etienne François eine umfangreiche Untersuchung über *Deutsche Erinnerungsorte* vorgelegt. Uwe Wesel sucht in seiner Monographie über »Recht, Unrecht und Gerechtigkeit« – um weniger soll es in seiner Darstellung nicht gehen – die deutschen juristischen Erinnerungsorte seit der Gründung der Weimarer Reichsverfassung auf. Begleitet von einer äußerst treffenden Bildauswahl, durchstreift Wesel rückschauend die juristischen *lieux de mémoire*, die er insbesondere an wichtigen Prozessen festmacht. Auf seinem rechtshistorischen Passagengang gelingt ihm eine ebenso elegante wie fesselnde Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte seit 1919. Komplexe und neueste Forschungen, etwa zur Rechtsgeschichte der DDR, werden mit einer Leichtigkeit und Selbstver-

ständigkeit präsentiert, als sei dem Autor seine eigene Pionierleistung einer umfassenden rechtshistorischen Darstellung dieser Epoche gar nicht recht bewusst.

Zu den *lieux de mémoire* gehört indes auch, dass man sie zumeist nur in Gedanken aufsucht. Vieles verschärft, vieles relativiert sich, blickt man im Geiste auf die Orte des Geschehens zurück, die oft enttäuschen, wenn man sie unmittelbar aufsucht. So zitiert Wesel häufig aus dem Gedächtnis, verzichtet dafür auf viele Einzelfußnoten und gibt stattdessen in einem Anhang weiterführende Hinweise. Die berühmten Worte Gustav Noskes, mit denen dieser am 7. Januar 1919 den Oberbefehl über die Regierungstruppen in und um Berlin übernahm und die in den Augen vieler marxistischer Historiker den »Sündenfall« der MSPD einleiteten: »Meinetwegen! Einer muß der Bluthund werden, ich scheue die Verantwortung nicht!«, werden im Sinne des retrospektiven Passagenrundgangs zu »Einer muß ja den Bluthund machen« (6) relativiert. Mit der gleichen Nonchalance, mit der

* UWE WESEL, *Recht, Unrecht und Gerechtigkeit. Von der Weimarer Republik bis heute*, mit Beiträgen von Jutta Limbach, Marcel-Reich-Ranicki, Arno Surminski und einem Anhang zur Entwicklung des Rechtsschutzes in Deutschland von Wieland Kurzka, Michael Pantner, Andreas Schiller, München: C. H. Beck 2003, VII und 301 S., ISBN 3-406-50354-3

Wesel solche Zitate aus dem Kopf vornimmt, werden die Fülle und Aktualität der Forschungen, auf die sich das Buch stützt, nicht immer deutlich gemacht. So werden etwa in den Annotationen nur ausgewählte Werke genannt. Hochaktuelle Forschungen von Inga Markovits zur »weiblichen« Form der DDR-Gerichtsbarkeit im Wege der Streitbeilegung und den harten »männlichen« Formen der westdeutschen Form juristischer Streitbeilegung (eine Konfrontation mit dem Dekonstruktivismus Judith Butlers wäre interessant) werden weniger als Assoziationshilfe angeboten als zum Schlüssel des Verständnisses der Rechtspflege der beiden politischen Systeme überhaupt erhoben. Mit ähnlich elegantem Schwung präsentiert Wesel auch andere Schlüsse (etwa: »politisch richtig, staatsrechtlich falsch«), deren Grundlagen er keineswegs hinreichend offen legt. So bezieht sich Wesel nicht immer nur auf die neuesten Forschungen, sondern deutet – insbesondere bei der Darstellung des Abschnitts über die Weimarer Republik – einen Rückgriff auf liebgeordnete Auffassungen an. Dazu gehört etwa die durch das Noske-Zitat belegte alte These vom Verrat der revolutionären Idee durch die (Mehrheits-)Sozialdemokratie als entscheidende Ursache für das Scheitern der Weimarer Republik. Wesel liebäugelt zugleich mit den – derzeit wieder eine Renaissance erlebenden – Überlegungen der »autoritativen« Lösung der Weimarer Reichsverfassung gegen diese selbst, wie sie von Carl Schmitt und Julius Schleicher konzipiert worden war. Durch die mangelnde Offenlegung dieser Ansichten als bloße Forschungsthese gerät Wesels *tour d'horizon* teilweise in Gegenden, die dem Reisenden selbst nicht immer ganz geheuer gewesen sein dürften.

Dennoch hat Wesel eine maßgebliche Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte nach

1919 geschrieben, deren Komplexität bei größtmöglicher Einfachheit der Darstellung den Leser immer wieder überrascht. Ergänzungen dieses Bildes leisten die umfangreichen Zwischentexte: Marcel Reich-Ranicki und Arno Surminski erhellen die Hintergründe der nationalsozialistischen Rechtsprechung und betonen die Verantwortung der bundesdeutschen Justiz, sich mit diesem Erbe auseinander zu setzen. Jutta Limbach beleuchtet die Rolle der Grundrechtsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Integration des bundesdeutschen Staates in die westlichen Demokratievorstellungen. Wolfgang Ullmann schließlich erläutert die Hintergründe zur sozialistischen Rechtsauffassung von der Hegemonie der Politik über das Recht. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass Wesels Werk mit Anhang anlässlich der 75-Jahrfeier des D.A.S. Rechtsschutz Verlags entstanden ist. Zum Anhang gehören daher auch Beiträge von Wieland Kurzka, Michael Pantner und Andreas Schiller zur Entwicklung des Rechtsschutzes in Deutschland.

Der rechtshistorische Rundgang hält bei der Frage nach »Recht, Unrecht und Gerechtigkeit« immer wieder einmal inne und bietet eine Fülle von Möglichkeiten an, auf diese Titelfrage zu antworten. Doch anders als das *anything goes* der Angebote verheißt, scheint Wesel eine verborgene Vorstellung von »Recht, Unrecht und Gerechtigkeit« zu verfolgen, die er ebenfalls nicht immer offen legt. Wesels Sympathie gilt ganz offensichtlich der Diskurstheorie und der sich selbst regulierenden Bürgergesellschaft, für deren Ausbau er am Ende seiner Überlegungen plädiert (237). Dabei scheint es aber auch materiellrechtliche Kriterien für Recht und Unrecht zu geben, deren Geltung wohl in etwa anhand der Radbruchschen Formel zu ermitteln sein soll.

Fragte man den Autor selbst: Und wo bleibt das Recht, Herr Wesel?, würde er möglicherweise folgende Antwort geben: Well – it's *somehow existing*. Aber: Recht ist Rhetorik.

Daher sei nur davon erzählt. Den Rest finde man alleine heraus.

Margrit Seckelmann

Überall und nirgends*

»Erinnerungsorte« sind Bruchstücke des nationalen Gedächtnisses, Orte, an denen dieses Gedenken anknüpft und sich verdichtet, Orte mit einem Überschuss an symbolischer Bedeutung, Orte, deren Bedeutungsvielfalt mit dem Prozess des gesellschaftlichen und politischen Wandels wechselt. Diese Orte sollen für Deutschland in der anzuzeigenden Essaysammlung präsentiert werden. Soweit das Konzept (15–16).

Erinnern und Vergessen, Gedächtnis und Kultur gehören zu den modischen Vokabeln und Themen der vergangenen Jahre. Dem grundsätzlichen Bedenken, dass »Gedächtnis« eine dem Vorgang unangemessene Stabilität und Abrufbarkeit von Fixiertem assoziieren lässt, begegnen die Herausgeber mit ihrem Titel, der einer »Erinnerung«, mithin einem Tun, einer menschlichen Aktivität den Vorzug gibt. Es ist die Erinnerung, die immer in der Gegenwart agiert, die gegenwärtig ist, selbst wenn sie sich auf die Gegenstände der Vergangenheit bezieht. Es ist nicht die Vergangenheit selbst, die da ist, wenn wir uns an sie erinnern, sondern menschlicher Wille und notwendige Subjektivität. Die professionalisierte Geschichtsschreibung ergänzt die alltägliche Praxis durch den Gedanken, dass Geschichte als logisches Problem auftritt, als Erkenntnis- und nicht als Materialproblem. Der Geschichte in diesem Sinne ist nur mit Forschung, mit forschenden Subjekten, deren

Themen und Fragestellungen beizukommen, nicht mit Sammlung von Wissen und Stoff. Insofern ist Geschichte als Wissenschaft immer schon die viel beschworene »Erinnerungsgeschichte«. Und man wird fragen müssen, ob mit dieser Vokabel nicht eine unnötige Verkläusulierung eines trivialen Sachverhaltes geschieht: der Tatsache nämlich, dass die Vergangenheit vergangen ist und die geschichtliche Darstellung sich aus Gegenwärtigem speist.

Eine schroffe Trennung von Geschichte und Gedächtnis lässt sich im Anschluss an diese Überlegungen nicht aufrechterhalten (14). Das Fließen der Konstruktionen der Historiker, die Gebundenheit der Fragen an die jeweilige Gegenwart, die Selbst(!)kontrolle des forschenden Subjekts mittels einer Methode – all das sind Einsichten, die man bei Wilhelm von Humboldt und Schiller so gut nachlesen kann wie bei Ranke und Droysen, nicht zuletzt bei Alfred Heuß (»Verlust der Geschichte«, 1959). Die einzelnen Essays der »Erinnerungsorte« beziehen eine besondere Originalität aus der Frage nach den für Deutschland und die Deutschen typischen Topoi/Denkorten, nicht aus einer neuen Methode. Es bleibt der unglückliche Eindruck des »much ado about nothing«, wenn die einfache und etablierte »Geschichte« durch »Erinnerungsgeschichte« oder »Erinnerungskultur« ersetzt wird. Die Geschichtswissenschaft beraubt

* HAGEN SCHULZE, ETIENNE FRANÇOIS (Hg.), *Deutsche Erinnerungsorte*, 3 Bde., München: C. H. Beck; 1. Band: 4. Aufl. 2002, 725 S., ISBN 3-406-47222-2; 2. Band: 2001, 739 S., ISBN 3-406-47223-0; 3. Band: 2001, 784 S., ISBN 3-406-47224-9